

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 ist die Festsetzung eines Mindestpreises für Tomatenkonzentrate vorgesehen, der bei der

Einfuhr dieses Erzeugnisses einzuhalten ist. In Absatz 3 dieses Artikels wird daneben ein besonderer Mindestpreis für Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten vorgesehen. Durch Festsetzung dieser Preise soll die Gefahr eingeschränkt werden, daß der Markt für Tomatenkonzentrate durch Drittlandseinfuhren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen gestört wird.

Der Mindestpreis ist nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 genannten Kriterien festzusetzen. Im übrigen muß diese Festsetzung gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis erfolgen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 wird der besondere Mindestpreis schrittweise an den Mindestpreis angeglichen; diese Angleichung erfolgt erstmals am 1. Juli 1976 durch Anhebung des besonderen Mindestpreises um ein Drittel des Unterschiedes zwischen diesem vor der Annäherung geltenden Preis und dem im nächsten Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreis –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Einfuhren des nachstehenden Erzeugnisses:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Güteklasse	Verpackung
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate	Gehalt an Trockensubstanz: 28/30 %	in unmittelbaren Umschließungen von 4 kg oder mehr

- wird der Mindestpreis auf 64,0 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt,
- wird der besondere Mindestpreis auf 48,0 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt.

Diese Preise verstehen sich einschließlich Zöllen.

Sie gelten vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 21/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigelegt.